

Erläuterungen zur Anerkennung von Prüfungen

- Ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen kann nur von ordentlichen Studierenden der Kunstuniversität Linz für das zugelassene Studium gestellt werden.
- Das **vollständig ausgefüllte Antragsformular** inkl. Unterschrift des/der Studienadministrators/-in (siehe <http://www.ufg.ac.at/StudienadministratorInnen.3839.0.html>) der jeweiligen Studienrichtung, die die Gleichwertigkeit der Prüfungen bestätigt, mit den **Originalzeugnissen (ausser Zeugnisse der Kunstuniversität Linz – müssen nicht beigelegt werden)** sind im Studienrektorat / Anrechnungen (2. Stock, links im Gang 1. Tür links) abzugeben.
- Fremdsprachige Zeugnisse sind zu übersetzen und die Beglaubigungsbestimmungen sind zu beachten.
- Die Erledigung Ihres Ansuchens finden Sie im ufg-online unter dem Punkt Anerkennungen/Zeugnisantrag.
- Die eingereichten Zeugnisse sind in der Studienabteilung abzuholen, sobald die anerkannten Prüfungen im ufg-online unter dem Punkt Anerkennungen/Zeugnisantrag aufscheinen.
- Wenn im Lehramtsstudienplan nicht anders bestimmt, dürfen Prüfungen jeweils nur **für ein Unterrichtsfach** absolviert/anerkannt werden.

Anerkennung von Prüfungen - § 78 Universitätsgesetz 2002

(1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters abgelegt haben, sind auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die an einer inländischen Universität oder an einer Universität der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums an einer anderen inländischen Universität jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt werden. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 63 Abs. 8 und 9 an einer anderen Universität abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

(2) Die an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht abgelegten Prüfungen sind auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Solche Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt werden.

(3) Die wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, sind entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen.

(4) Die künstlerische Tätigkeit an Institutionen außerhalb der Universität, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können, kann entsprechend der Art der künstlerischen Tätigkeit sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anerkannt werden.

(5) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.

(6) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Prüfung anerkannt wird. *

(7) Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien nur insoweit anerkannt, als sie im Rahmen von Universitätslehrgängen oder vor der vollständigen Ablegung der Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung oder der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung oder der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, abgelegt wurden.

(8) Über Anerkennungsanträge in erster Instanz ist abweichend von § 73 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages bescheidmäßig zu entscheiden.

* Wiederholung von Prüfungen, § 77 Abs. 1 / 2. Satz UG 2002

Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.